

LIII.

Der sechs und vierzigste
Artikel.

Von Urkunden und
Schriften.

Se weist der Kläger seine Schuld /
kan sich der Beklagte oder Schuldiger der
Zahlung nicht wegern / Darumb / daß der
Gläubiger den Schuldbrief verloren / oder
nicht bey sich hat: Sondern muß sich an
gebührlicher Quittung und aufrichtiger Zusage / so bald
er den Schuldbrief bekom / dem Schuldiger zu zustellen /
genügen lassen.

Theilung oder Sonderung angestorbener oder sonst
gemeines Guts / bedarf einer briefflichen Urkund: Son-
dern mag sonst durch andern Beweis beybracht / ja auch
durch übliche Vorjährung erhalten werden.

Reichungen der Häuser / und anderer liegenden Grün-
de / werden in unser Stadt-Buch verzeichnet / und in die Ge-
richte gezeiget / sollen derhalben mit Gerichtsbriessen oder
dem Stadt-Buch wargemacht werden.

Testament werden vor uns gezeiget durch die/denen
wir darbei seyn zugelassen / ferner aber werden dieselben
durch unser Briess und Siegel bewiesen.

Thut ein Instrument oder brieffliche Urkund von einer
andern melden / Auch sich darauff zihen / so wird dem-
selben Artikel nicht glauben gegeben / es werden dann
beide Produciret und fürbracht / Aber aufs wenigste ein
Vidimus des andern.

Instrument